

1103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 29. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 19. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes und Änderung des Ehrenabend- und Hilfsfondsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 749/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage den Betrag von 3 538 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

2. § 29 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe eines Viertels des nach § 28 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes.“

3. § 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung,

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

4. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwäisteten Waisen den Betrag von 2 775 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 194 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

5. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Krankengeld, Familiengeld, Taggeld, Gebühnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.“

6. § 54 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen.“

7. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfan-

dungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, anzuwenden ist.“

8. § 55 b lautet:

„§ 55 b. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim,
2. in einer Anstalt (einem Heim) für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über.

(2) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhelferträger oder das jeweilige Land folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge dürfen vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausbezahlt werden.

(3) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so sind diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 109) anzurechnen.

(4) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.“

9. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

10. § 71 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Anfalles der Hinterbliebenenrente.“

11. Im VI. Hauptstück wird folgender § 111 eingefügt:

„§ 111. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ARTIKEL II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 614/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 41 b des Wehrgesetzes 1978).

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger auf einem der folgenden Wege erlitten hat, ist ebenfalls als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie nicht auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist:

1. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
2. auf dem Weg zur oder von der Meldung oder Stellung,
3. auf dem Weg zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
4. im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Weg zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,

1103 der Beilagen

3

5. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
6. im Falle eines Ausganges auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
7. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
8. im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes,
9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiheitlich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung,
10. auf dem Weg zu einer Tätigkeit im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten oder auf dem Heimweg,
11. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 10 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.

(3) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne

des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:

1. durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder
2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder
3. durch eine Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder
4. durch eine Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres.

(4) Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.

(5) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

(6) Über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

2. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.“

3. § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1978) unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzugezeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen.“

4. § 6 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie einen Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.“

5. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Es beträgt aber im Höchstfall täglich ein Dreißigstel der dem Beschädigten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und der Familienzuschläge (§ 26) abzüglich eines Dreißigstel der dem Beschädigten einschließlich des Erhöhungsbetrages und der Familienzuschläge geleisteten Beschädigtenrente.“

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird einem Zugeteilten für einen Zeitraum, in dem er Krankengeld bezogen hat, eine Beschädigtenrente (§ 23) zuerkannt, so ist das Krankengeld auf die einschließlich des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und der Familienzuschläge (§ 26) gebührende Rente anzurechnen.“

7. Im § 12 Abs. 1 ist nach dem Wort „einschließlich“ der Ausdruck „des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und“ einzufügen.

8. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe eines Viertels des nach § 11 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Solange ein Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

9. § 15 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie einen Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.“

10. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5).“

11. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Ren-

tenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

12. § 31 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5), der Familienzuschläge (§ 26), Schwerbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage (§ 27), Blindenzulage (§ 28) und Hilflosenzulage (§ 27 a).“

13. § 40 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht übersteitet;“

14. § 50 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Anfalles der Hinterbliebenenrente.“

15. § 55 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verheilung oder der Geburt geltend gemacht wird;“

16. § 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten ein Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) und Familienzuschläge (§ 26) zuzuerkennen sind.“

1103 der Beilagen

5

17. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Krankengeld, Familiengeld, Taggeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.“

18. Im § 56 Abs. 1 ist nach dem Ausdruck „Beschädigtenrenten“, der Ausdruck „Erhöhungsbeträge“ einzufügen.

19. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen.“

20. § 61 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

„Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigungszulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen;“

21. § 67 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Leistung der Versorgung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn und solange der Versorgungsberechtigte

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung ohne triftigen Grund nicht entspricht oder
2. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, oder
3. sich einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren ohne triftigen Grund nicht unterzieht oder
4. durch sein Verhalten den Erfolg eines Rehabilitationsverfahrens gefährdet oder vereitelt.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.“

22. § 83 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn vom Militärarzt eine Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, die zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Leistung des Präsenzdienstes ursächlich zurückzuführen ist.“

23. § 94 a lautet:

„§ 94 a. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim,
2. in einer Anstalt (einem Heim) für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente, Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5, Schwerstbeschädigungszulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über.

(2) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger oder das jeweilige Land folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge dürfen vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgeschüttet werden.

(3) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so sind diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 93) anzurechnen.

(4) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.“

24. Nach § 96 wird folgender § 97 angefügt:

„§ 97. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die Verweisung in § 1 Abs. 1 Z 2.“

ARTIKEL III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 749/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 8 030 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 7 093 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 10 162 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

ARTIKEL IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 614/1987, wird wie folgt geändert:

1. Kurztitel und Buchstabenkürzung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen lauten:

„(Verbrechensopfergesetz — VOG)“

2. § 1 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsduer richten sich nach der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.“

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.“

5. nach § 15 wird folgende Überschrift und folgender § 15 a eingefügt:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze“

§ 15 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ARTIKEL V

Das Kriegsopferfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 2. (1) Der Kriegsopferfonds (in den folgenden Bestimmungen als Fonds bezeichnet) hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Beirates mit der Durchführung der Gewährung von Darlehen (§ 4) die Landesinvalidenämter zu trauen.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird als Abs. 4 bezeichnet.

ARTIKEL VI

Das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung und Ehrung der im Abs. 2 angeführten Personen und ihrer Hinterbliebenen zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.“

ARTIKEL VII

Übergangsbestimmung

§ 55 Abs. 1 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 in der ab 1. Jänner 1990 geltenden Fassung ist auf jene Fälle nicht anzuwenden, in denen die Pfändung der Versorgungsleistungen vor dem 1. Jänner 1990 erfolgte.

1103 der Beilagen

7

ARTIKEL VIII**Inkrafttreten**

Art. II Z 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1988, alle übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

ARTIKEL IX**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des Art. II Z 3 und 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

- a) Verankerung des Milizsystems in der Bundesverfassung; Schaffung eines Milizstandes sowie einer gesetzlichen Grundlage für freiwillige Leistungen im Milizstand im Wehrrecht; Versorgung von Unfällen bei diesen Tätigkeiten.
- b) Existentielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsopfer und Opfer.
- c) Rechtsbereinigung.

Lösung:

- a) Einbeziehung der bei den Miliztätigkeiten erlittenen Gesundheitsschädigungen in den Versorgungsschutz nach dem Heeresversorgungsgesetz als einfachgesetzliche Maßnahme zur Ausgestaltung der in der Verfassung zum Ausdruck kommenden Zielsetzung.
- b) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung.
- c) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen; Anpassung versorgungsrechtlicher Bestimmungen an Änderungen in anderen Rechtsbereichen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die außerordentliche Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen in der Kriegsopfersversorgung und Opferfürsorge bedingt einen budgetären Mehraufwand, der im Jahr

1990	16,0 Millionen Schilling
1991	15,2 Millionen Schilling
1992	14,5 Millionen Schilling
1993	13,8 Millionen Schilling beträgt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) regelt die Versorgung von Wehrpflichtigen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Von der Versorgung sind lediglich jene Wehrpflichtigen ausgenommen, die — wie zB die Berufsoffiziere nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — hiefür durch die gesetzliche Sozialversicherung sozialrechtlich abgesichert sind.

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 341 (B-VG), ist nunmehr das Milizsystem in der Bundesverfassung verankert worden. In Ausführung dieser verfassungsrechtlichen Grundsatznorm wurde durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342 (WRÄG 1988), ein Milizstand eingeführt sowie die gesetzliche Grundlage für die Erbringung von freiwilligen Leistungen im Milizstand (zB freiwillige Ausführung von Anordnungen im Milizstand, „Freiwillige Milizarbeit“) geschaffen. Unfälle im Rahmen dieser freiwilligen Leistungen begründen nach der geltenden Fassung des HVG keinen Versorgungsanspruch. Da auch anderweitig keine gesetzlichen Entschädigungen vorgesehen sind, soll durch eine Novellierung des HVG eine entsprechende versorgungsrechtliche Absicherung für Wehrpflichtige geschaffen werden, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung von freiwilligen Leistungen im Milizstand Gesundheitsschädigungen erleiden. Dadurch wird auch der in der Verfassungsbestimmung des Art. 79 Abs. 1 B-VG (idF der B-VG — Novelle BGBl. Nr. 341/1988) zum Ausdruck kommenden Zielsetzung durch eine weitere einfachgesetzliche Maßnahme Rechnung getragen.

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 609/1987, wurden jene Zeitsoldaten, die sich zu einem Wehrdienst in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Analog den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (ASVG), sollen daher auch Gesundheitsschädigungen, die Zeitsoldaten auf

dem Hin- und Rückweg zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle außerhalb der militärischen Einrichtungen erleiden, als Dienstbeschädigungen nach dem HVG versorgt werden.

Weiters soll im HVG die eine Mindestversorgung sichernde Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs. 5 — analog den Zusatzrenten für Witwen, Waisen und Eltern — als eigener Leistungsanspruch normiert und der Zeitpunkt des Leistungsanfalles klarer umschrieben werden.

Entsprechend der durch den Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen auch im Bereich der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge jene Versorgungsleistungen, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, in gleicher Weise angehoben werden.

Schließlich enthält der Entwurf noch Änderungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG 1957), des HVG, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfsleistungen an Opfer von Verbrechen sowie des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes, die der Klarstellung sowie der Anpassung dienen.

Durch die Änderung des Kriegsopfervondsgesetzes soll die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Darlehen den Landesinvalidenämtern übertragen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden lediglich durch die außerordentliche Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen in der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge einen budgetären Mehraufwand bedingen. Dieser beträgt im Jahre 1990 16,0 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15, auf Art. 17 B-VG sowie Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 4 und 9 (§§ 12 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 63 Abs. 4 KOVG 1957) und Art. III (§§ 11 Abs. 5 und 11 a Abs. 2 OFG):

Der Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG sieht im Jahre 1990 eine Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen um den Betrag von 300 S bei Ledigen und den Betrag von 430 S bei Verheirateten vor. Entsprechend dieser Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen im Bereich der Kriegsopfersversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 29 Abs. 4 erster Satz KOVG 1957) und Art. II Z 8 (§ 12 Abs. 4 HVG):

Das Taggeld im Bereich der Kriegsopfer- und Heeresversorgung wurde zuletzt durch die Novelle zum KOVG 1957 vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, bzw. durch die 12. HVG-Novelle, BGBl. Nr. 95/1975, in Angleichung an die Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 195 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/55) mit 12 S festgesetzt.

Das Taggeld kann daher in Relation zu anderen vergleichbaren Leistungen nicht mehr als angemessen angesehen werden. Um künftighin Novellierungen aus Anlaß der Anpassung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Taggeld mit einem Viertel des Krankengeldes zu bemessen. Eine vergleichbare Regelung wurde in der Unfallversicherung durch die 32. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 704/1976, eingeführt (Art. III Z 11).

Zu Art. I Z 3 (§ 41 Abs. 1 Z 1 KOVG 1957), Art. II Z 13 (§ 40 Abs. 1 Z 1 HVG) und Art. IV Z 2 (§ 1 Abs. 6 Z 1 VOG):

Durch die 46. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 749/1988, wurden die Voraussetzungen für die Verlängerung der Kindeseigenschaft bis zum 27. Lebensjahr in der Kranken- und Pensionsversicherung neu umschrieben und an die entsprechende Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes – FamLAG (§ 2 Abs. 1 lit. g) angepaßt.

In den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften waren bis zur 46. ASVG-Novelle solche Über- schreitungen der Altersgrenze des 25. Lebensjahres „anerkannt“, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht,

Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eingetreten sind; als wichtige Gründe werden in der zitierten Bestimmung angeführt: Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Nach der neuen Fassung der §§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1 ASVG wird – wie im § 2 Abs. 1 lit. g FamLAG – nur mehr allgemein auf „wichtige Gründe“ verwiesen. Diese Textierung läßt auch die Berücksichtigung solcher wichtiger Gründe zu, die nach § 2 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1983 in Betracht kommen, zB aufwendige und umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten (Dissertation und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen (wenn vom zuständigen Bundesminister eine Bewilligung zum längeren Bezug einer Studienbeihilfe erteilt wurde).

Im Hinblick auf die enge Wechselbeziehung zwischen Familienbeihilfenrecht, Sozialversicherungsrecht und Versorgungsrecht sollen im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung auch die Voraussetzungen für die Verlängerung der Kindeseigenschaft im KOVG 1957, HVG und VOG neu geregelt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 51 Abs. 3 KOVG 1957) und Art. II Z 17 (§ 55 Abs. 4 HVG):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll die Fälligkeit des Taggeldes klargestellt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 54 Abs. 1 erster Satz KOVG 1957) und Art. II Z 19 (§ 58 Abs. 1 erster Satz HVG):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß auch ein zu Unrecht empfangenes Taggeld dem Bund zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 55 Abs. 1 erster Satz KOVG 1957) und Art. VII:

Nach § 55 Abs. 1 erster Satz unterliegt die Pfändbarkeit von Geldleistungen nach dem KOVG unter anderem der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 unpfändbare Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß.

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll diese Bestimmung den entsprechenden Regelungen des ASVG (§ 98) und des HVG (§ 60) in der Weise angepaßt werden, daß nunmehr auch im Bereich des KOVG bei Pfändungen § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 anzuwenden ist. Hierdurch wird auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, der die seinerzeit im § 98 Abs. 1 ASVG enthaltene Bestimmung, wonach dem

1103 der Beilagen

11

Anspruchsberechtigten die Hälfte der Bezüge frei-bleiben muß, als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Die Übergangsbestimmung des Art. VII sieht vor, daß die vorgeschlagene Regelung nur für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgende Pfändungen gelten soll.

Zu Art. I Z 8 (§ 55 b KOVG 1957) und Art. II Z 23 (§ 94 a HVG):

Gemäß § 55 b Abs. 1 KOVG 1957 und § 94 a Abs. 1 HVG geht für die Zeit, in der ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe verpflegt wird, der Rentenanspruch bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Einen Anspruchsübergang auf die Länder als Träger der Behindertenhilfe sehen die zitierten Bestimmungen nicht vor.

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung soll nunmehr der Anspruch auch in jenen Fällen übergehen, in denen die Versorgungsberechtigten in einer der in den angeführten Bestimmungen genannten Einrichtungen bzw. auf einer der genannten Pflegestellen versorgt werden, wenn die Kosten vom jeweiligen Land im Rahmen der Behindertenhilfe getragen werden. Die vorgeschlagene Regelung folgt der im Bereich der Sozialversicherung durch die 44. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 609/1987, vorgenommenen Ergänzung des § 324 Abs. 3 ASVG.

Im übrigen dient die Neufassung lediglich einer übersichtlicheren Gestaltung dieser Rechtsvorschrift.

Zu Art. I Z 10 (§ 71 Abs. 1 erster Satz KOVG 1957) und Art. II Z 14 (§ 50 Abs. 1 erster Satz HVG):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage beginnt die Versicherung der versicherungspflichtigen Hinterbliebenen mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

Obwohl die Versorgungswerber berechtigt sind, bereits vor der Zuerkennung einer Versorgungsleistung eine Bescheinigung zur Inanspruchnahme der vorläufigen Krankenversicherung zu beantragen, kommt es in der Praxis immer wieder zu Härten, weil die Bescheinigungen erst verspätet beantragt werden und eine rückwirkende Anmeldung zur Krankenversicherung nicht möglich ist. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll deshalb der krankenversicherungsrechtliche Schutz schon ab dem Zeitpunkt des Rentenanfalles eingeräumt werden.

Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 10 Abs. 6 ASVG, der durch die 35. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 585/1980, ebenfalls entsprechend geändert wurde.

Zu Art. I Z 11 (§ 111 KOVG 1957), Art. II Z 24 (§ 97 HVG) und Art. IV Z 5 (§ 15 a VOG):

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll klargestellt werden, daß die Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften im KOVG 1957, HVG und VOG grundsätzlich dynamisch zu verstehen sind.

Zu Art. II Z 1 (§ 1 HVG) und Art. VIII:

Die Novelle zum B-VG vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 341/1988, normiert die Zielsetzung, daß das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde auf einfaches gesetzlicher Ebene durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342 (WRÄG 1988), zunächst die organisatorische Grundstruktur dieses Milizsystems verankert und mit dem neuen „Milizstand“ ein Rechtsstatus für Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes geschaffen, der den besonderen Bedürfnissen des Milizsystems Rechnung trägt. Im § 41 b des Wehrgesetzes 1978 (WG 1978) idF des WRÄG 1988 wurden die gesetzliche Grundlage und der Rahmen für die freiwilligen Leistungen im Milizstand geschaffen.

Nach der derzeitigen Rechtslage — welche im wesentlichen auf die Präsenzdienstleistung abstellt — besteht für Gesundheitsschädigungen, die bei Tätigkeiten im Milizstand erlitten werden, kein Rechtsanspruch auf Versorgung nach dem HVG. Die Einführung dieser außerhalb des Präsenzdienstes stehenden militärischen Leistungstypen erfordert deshalb auch eine versorgungsrechtliche Absicherung der Wehrpflichtigen. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 1 HVG geschehen.

Diese mit der Verankerung des Milizsystems im Wehrrecht in Zusammenhang stehende Ergänzung des HVG ist als weitere einfaches gesetzliche Maßnahme zur Ausgestaltung der in der eingangs erwähnten Novelle zum B-VG normierten Zielsetzung zu sehen.

Die Einrichtung der Freiwilligen Milizarbeit steht bereits seit mehr als fünf Jahren in Erprobung, ohne daß bisher Unfälle bei diesen Tätigkeiten gemeldet bzw. Versorgungsleistungen — im Wege des Härteausgleiches gemäß § 73 a HVG — dafür beantragt worden wären. Es ist deshalb auch künftig nicht damit zu rechnen, daß Versorgungsfälle auf diesem Gebiet häufig auftreten, weshalb die budgetären Auswirkungen einer Einbeziehung in den Versorgungsschutz nach dem HVG in den kommenden Jahren als gering einzuschätzen sind.

Das WRÄG 1988 trat in seinen wesentlichen Punkten mit 1. Juli 1988 in Kraft. Um den Versorgungsschutz auf dem Gebiet der freiwilligen Leistungen im Milizstand möglichst lückenlos zu gewährleisten, soll die vorgeschlagene Ergänzung

des § 1 HVG ebenfalls rückwirkend mit 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Seit 1. Jänner 1988 sind Zeitsoldaten, die sich zu einem Wehrdienst in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert (Art. I Z 3 lit. b des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1988, BGBL. Nr. 609/1987). Seit dieser Novellierung können die in der Krankenversicherung teilversicherten Zeitsoldaten auch außerhalb der heereseigenen Sanitätseinrichtungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Um eine Schlechterstellung gegenüber anderen Versicherten zu vermeiden, erweist sich die Erweiterung des versorgungsrechtlichen Schutzes hinsichtlich jener Gesundheitsschädigungen, die Zeitsoldaten auf dem Hin- und Rückweg zu einer ärztlichen Betreuungsstelle außerhalb der militärischen Einrichtungen erleiden, als erforderlich. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 175 Abs. 2 Z 2 ASVG.

Eine weitere Änderung im Wehrrecht, die den § 1 HVG betrifft, ist der ersatzlose Entfall des § 35 WG 1978 (Art. I Z 36 des WRÄG 1988). In den bereits erwähnten Erläuterungen zur Regierungsvorlage des WRÄG 1988 wurde dies damit begründet, daß diese Regelung nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht mehr von praktischer Bedeutung war. Die Verweisung auf diese Bestimmung bei der Umschreibung der Arten des Präsenzdienstes kann daher auch im HVG entfallen. Im übrigen ist die Definition des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes zur Gänze im § 27 WG 1978 enthalten.

Die Novellierung des § 1 HVG wurde auch zum Anlaß genommen, diese Bestimmung übersichtlicher zu gestalten. Dies soll durch eine Zusammenfassung der die Wegunfälle betreffenden Tatbestände in einem eigenen Absatz (nunmehr Abs. 2) sowie durch eine — rein textliche — Neufassung des bisherigen Abs. 2 (nunmehr Abs. 3) erreicht werden. Weiters soll die Rechtsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung aus dem Abs. 1 herausgelöst werden und in einem eigenem Absatz Platz finden.

Zu Art. II Z 2, 5, 7, 10 bis 12, 15, 16, 18 und 20 (§§ 4 Abs. 1 Z 2, 11 Abs. 2 zweiter Satz, 12 Abs. 1, 17 Abs. 4, 23 Abs. 5, 31 Abs. 1 erster Satz, 55 Abs. 1 erster Halbsatz und 2, 56 Abs. 1 und 61 Abs. 3 erster Halbsatz HVG):

Durch die Bestimmung des § 23 Abs. 5 ist gewährleistet, daß die Renten für Schwerbeschädigte zumindest in der Höhe geleistet werden, die im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 152 (KOVG 1957), gebühren würden. Entsprechende Regelungen, die eine Mindestversorgung sichern, finden sich auch

bei Hinterbliebenen, denen die Differenz zwischen der HVG-Rente und der im Falle eines Anspruches nach dem KOVG 1957 gebührenden Rente durch eine eigene Leistung (Zusatzrente) abgegolten wird (§ 33 Abs. 2, § 41 Abs. 2 und § 45).

Aus systematischen Gründen und zur Verwaltungsvereinfachung soll der Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 ebenfalls als eigener Leistungsanspruch konstruiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch der Anfallszeitpunkt dieser Erhöhung eindeutig geregelt werden (§ 55 Abs. 1). Ferner soll klargestellt werden, daß bei Zuerkennung einer Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 vH oder bei einer entsprechenden Erhöhung einer bisher gemäß einer MdE von weniger als 50 vH geleisteten Teilrente von Amts wegen auch über den Anspruch auf Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 zu entscheiden ist (§ 55 Abs. 2).

Die Änderungen in den §§ 4 Abs. 1 Z 2, 11 Abs. 2 zweiter Satz, 12 Abs. 1, 17 Abs. 4, 31 Abs. 1 erster Satz, 56 Abs. 1 und 61 Abs. 3 erster Halbsatz sind redaktionell bedingt.

Zu Art. II Z 3 und 22 (§ 5 Abs. 4 erster Satz und § 83 Abs. 2 zweiter Satz HVG):

Nach dem geltenden Gesetzestext trifft die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 4 HVG die zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststellen. In der Praxis stellen diese Dienststellen jedoch nur fest, ob eine Gesundheitsschädigung vorliegt. Die Anzeige an das Landesinvalidenamt wird vom zuständigen Militärkommando vorgenommen. Diese Praxis hat sich bewährt und soll daher nunmehr gesetzlich verankert werden.

Weiters soll klargestellt werden, daß Gesundheitsschädigungen nur von einem Militärarzt (§ 18 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985) festgestellt werden dürfen.

Zu Art. II Z 4 und 9 (§ 6 Abs. 1 letzter Satz und § 15 Abs. 1 letzter Satz HVG):

In der Kriegsopfersversorgung haben erwerbsfähige Schwerbeschädigte nur dann Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge und orthopädische Versorgung für alle Leiden, wenn sie eine Zusatzrente beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll der Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge und orthopädische Versorgung auch für erwerbsfähige Schwerbeschädigte nach dem HVG an den Bezug einer einkommensabhängigen Leistung, die mit der Zusatzrente im KOVG 1957 vergleichbar ist, gebunden werden.

1103 der Beilagen

13

Zu Art. II Z 6 (§ 11 Abs. 3 HVG):

Gemäß § 11 Abs. 2 wird die Rente bei der Berechnung des Krankengeldes insofern berücksichtigt, als das Krankengeld um ein Dreißigstel der Rente (einschließlich des Erhöhungsbetrages und der Familienzuschläge) gekürzt wird.

Um zu vermeiden, daß ein zugeteilter Beschädiger im Falle einer rückwirkenden Rentenzuerkennung für den gleichen Zeitraum Krankengeld und die Rentenleistung (einschließlich des Erhöhungsbetrages und der Familienzuschläge) in vollem Ausmaß bezieht, soll ein bereits geleistetes Krankengeld auf eine für den gleichen Zeitraum gebührende Rente angerechnet werden.

Zu Art. II Z 21 (§ 67 Abs. 1 und 2 HVG):

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 und 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Versorgungsleistung auch dann teilweise zu versagen, wenn der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

Die Novellierung soll auch zum Anlaß genommen werden, die Abs. 1 und 2 des § 67 übersichtlicher zu gestalten.

Zu Art. IV Z 3 (§ 5 Abs. 2 VOG):

Seit der Novelle zum KOVG 1957 vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, ist die orthopädische Versorgung nunmehr ausschließlich im § 32 KOVG 1957 sowie der Anlage zu dieser Bestimmung geregelt. Im § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen hätte daher die Anführung des § 33 KOVG 1957 zu entfallen.

Zu Art. IV Z 4 (§ 8 Abs. 4 VOG):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll näher umschrieben werden, welche Leistungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen als Geldleistungen im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen sind.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 2 KOFG):

Schon bisher wurden bei der Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopferfonds die für die Entscheidung über eine allfällige Darlehensbewilligung erforderlichen Erhebungen von den Landesinvalidenämtern nach detaillierten Richtlinien des Beirates durchgeführt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen deshalb die Landesinvalidenämter auch mit der Entscheidung über die Darlehensgewährung betraut werden, zumal hierdurch die einheitliche Durchführung nicht gefährdet wird und auch andere Gründe eine zentrale Vergabe der Darlehen nicht erfordern.

Die übrigen Änderungen im § 2 sind redaktionell bedingt.

Zu Art. VI (§ 3 Abs. 4 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz):

1988 wurde der Fonds zur besonderen Hilfe für hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung errichtet. Aus diesem Fonds können bisher auch gemeinnützige private Einrichtungen Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend der Betreuung der angeführten Personen widmen.

Da sich die Einrichtungen, die diese Funktion traditionell erfüllen, immer mehr auch der Betreuung und Ehrung Hinterbliebener zuwenden, soll für sie auch die Möglichkeit geschaffen werden, für diese Aktivitäten Zuwendungen aus dem Fonds zu erhalten.

Textgegenüberstellung

Kriegsopfersorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatlichen Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage den Betrag von 3 238 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung von 1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 29 Abs. 4 erster Satz:

Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S.

§ 41 Abs. 1 Z 1:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 475 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 894 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom

Vorgeschlagene Fassung

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage den Betrag von 3 538 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung von 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 29 Abs. 4 erster Satz:

Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe eines Viertels des nach § 28 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes.

§ 41 Abs. 1 Z 1:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 775 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 194 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom

Geltende Fassung

1. Jänner 1990 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 51 Abs. 3:

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 54 Abs. 1 erster Satz:

Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen.

§ 55 Abs. 1 erster Satz:

Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß.

§ 55 b:

§ 55 b. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht

Vorgeschlagene Fassung

1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 51 Abs. 3:

(3) Krankengeld, Familiengeld, Taggeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 54 Abs. 1 erster Satz:

Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen.

§ 55 Abs. 1 erster Satz:

Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetzu dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, anzuwenden ist.

§ 55 b:

§ 55 b. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe
 1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim,
 2. in einer Anstalt (einem Heim) für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung,
 3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
 4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über.

Geltende Fassung

gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 109) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über.

(2) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger oder das jeweilige Land folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge dürfen vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so sind diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 109) anzurechnen.

(4) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Geltende Fassung

§ 71 Abs. 1 erster Satz:

Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

§ 111. (entfallen)

Vorgeschlagene Fassung

§ 71 Abs. 1 erster Satz:

Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Anfalles der Hinterbliebenenrente.

§ 111:

§ 111. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Heeresversorgungsgesetz

Geltende Fassung

§ 1:

§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 27 und 35 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978)

- a) bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
- j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
- k) im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

- 1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- 2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- 3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
- 4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 41 b des Wehrgesetzes 1978).

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes.

- l) oder auf einem Weg gemäß lit. d bis k im Rahmen einer Fahrgemeinschaft

erlitten hat. Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch dann nicht als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 durch einen von ihr nicht verschuldeten Unfall erlitten hat, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt, wenn dieser Unfall

- a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder
- b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet,

verursacht worden ist. Ebenso wird eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 durch eine von ihr nicht verschuldeten Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine von ihr nicht verschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres erlitten hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger auf einem der folgenden Wege erlitten hat, ist ebenfalls als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie nicht auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist:

1. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
2. auf dem Weg zur oder von der Meldung oder Stellung,
3. auf dem Weg zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
4. im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Weg zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
5. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
6. im Falle eines Ausganges auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
7. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
8. im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(4) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.</p>	<p>9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung,</p> <p>10. auf dem Weg zu einer Tätigkeit im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten oder auf dem Heimweg,</p> <p>11. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 10 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.</p> <p>(3) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder 2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder 3. durch eine Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder 4. durch eine Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres. <p>(4) Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.</p>

Geltende Fassung**§ 4 Abs. 1 Z 2:**

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 5 Abs. 4 erster Satz:

Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind von der zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststelle unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzugeben, wenn die festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Ableistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz:

Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 3 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

§ 11 Abs. 2 zweiter Satz:

Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der dem Beschädigten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) abzüglich eines Dreißigstels der dem Beschädigten einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) geleisteten Beschädigtenrente.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

(6) Über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 5 Abs. 4 erster Satz:

Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1978) unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzugeben, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz:

Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie einen Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

§ 11 Abs. 2 zweiter Satz:

Es beträgt aber im Höchstfall täglich ein Dreißigstel der dem Beschädigten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und der Familienzuschläge (§ 26) abzüglich eines Dreißigstels der dem Beschädigten einschließlich des Erhöhungsbetrages und der Familienzuschläge geleisteten Beschädigtenrente.

§ 11 Abs. 3:

(3) Wird einem Zugeteilten für einen Zeitraum, in dem er Krankengeld bezogen hat, eine Beschädigtenrente (§ 23) zuerkannt, so ist das Krankengeld auf die einschließlich des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und der Familienzuschläge (§ 26) gebührende Rente anzurechnen.

22

1103 der Beilagen

Geltende Fassung**§ 12 Abs. 1:**

§ 12. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld, wenn er, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

§ 12 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 15 Abs. 1 letzter Satz:

Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 3 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 5 Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührende Beschädigtenrente.

§ 23 Abs. 5:

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 auf jenes Ausmaß zu erhöhen, das jeweils dem Rentenbetrag entspricht, welcher dem

Vorgeschlagene Fassung**§ 12 Abs. 1:**

§ 12. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld, wenn er, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5) und der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

§ 12 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe eines Viertels des nach § 11 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Solange ein Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 15 Abs. 1 letzter Satz:

Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie einen Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5).

§ 23 Abs. 5:

(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die

Geltende Fassung

Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 152, gebühren würde.

§ 31 Abs. 1 erster Satz:

Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalblicher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente, Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a).

§ 40 Abs. 1 Z 1:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBL. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

§ 50 Abs. 1 erster Satz:

Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

§ 55 Abs. 1 erster Halbsatz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. der Verehelichung oder Geburt geltend gemacht wird;

Vorgeschlagene Fassung

Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Rentenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 31 Abs. 1 erster Satz:

Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalblicher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), des Erhöhungsbetrages (§ 23 Abs. 5), der Familienzuschläge (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage (§ 27), Blindenzulage (§ 28) und Hilflosenzulage (§ 27 a).

§ 40 Abs. 1 Z 1:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBL. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;

§ 50 Abs. 1 erster Satz:

Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Anfalles der Hinterbliebenenrente.

§ 55 Abs. 1 erster Halbsatz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verehelichung oder der Geburt geltend gemacht wird;

Geltende Fassung

24

§ 55 Abs. 2:

(2) Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

§ 55 Abs. 4:

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 56 Abs. 1:

§ 56. (1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 58 Abs. 1 erster Satz:

Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen.

§ 61 Abs. 3 erster Halbsatz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen;

§ 67 Abs. 1 und 2:

§ 67. (1) Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung

Vorgeschlagene Fassung**§ 55 Abs. 2:**

(2) Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 vH oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vH geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten ein Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) und Familienzuschläge (§ 26) zuzuerkennen sind.

§ 55 Abs. 4:

(4) Krankengeld, Familiengeld, Taggeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 56 Abs. 1:

§ 56. (1) Die Beschädigtenrenten, Erhöhungsbeträge, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 58 Abs. 1 erster Satz:

Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen.

§ 61 Abs. 3 erster Halbsatz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) nicht zu zahlen;

§ 67 Abs. 1 und 2:

§ 67. (1) Die Leistung der Versorgung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn und solange der Versorgungsberechtigte

1103 der Beilagen

Geltende Fassung

nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis er dem Auftrag nachkommt.

(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren nicht unterzieht oder durch sein Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

§ 83 Abs. 2 zweiter Satz:

Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Ableistung des Präsenzdienstes ursächlich zurückzuführen ist.

§ 94 a:

§ 94 a. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsüber-

Vorgeschlagene Fassung

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung ohne triftigen Grund nicht entspricht oder
2. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, oder
3. sich einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren ohne triftigen Grund nicht unterzieht oder
4. durch sein Verhalten den Erfolg eines Rehabilitationsverfahrens gefährdet oder vereitelt.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

§ 83 Abs. 2 zweiter Satz:

Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn vom Militärarzt eine Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, die zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Leistung des Präsenzdienstes ursächlich zurückzuführen ist.

§ 94 a:

§ 94 a. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim,
2. in einer Anstalt (einem Heim) für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente, Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der

26

1103 der Beilagen

Geltende Fassung

gang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 93) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.

Vorgeschlagene Fassung

Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe oder das jeweilige Land über.

(2) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger oder das jeweilige Land folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge dürfen vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so sind diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 93) anzurechnen.

(4) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.

§ 97:

§ 97. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die Verweisung in § 1 Abs. 1 Z 2.

Opferfürsorgegesetz

Geltende Fassung

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 7 730 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 6 793 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 9 732 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 8 030 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 7 093 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 10 162 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

**Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen
(Verbrechensopfergesetz — VOG)**

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 6 Z 1:

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

§ 5 Abs. 2:

- (2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

§ 8 Abs. 4:

- (4) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 6 Z 1:

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;

§ 5 Abs. 2:

- (2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu § 32 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

§ 8 Abs. 4:

- (4) Von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1, Z 5 lit. c, Z 6 und Z 7 sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

§ 15 a:

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 15 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Kriegsopferfondsgesetz

Geltende Fassung

§ 2:

§ 2. (1) Der Kriegsopferfonds (in den folgenden Bestimmungen als Fonds bezeichnet) ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor seinen Verfügungen in Angelegenheiten des Fonds einen Beirat anzuhören.

(3) Für die Kosten, die dem Bund aus der Verwaltung des Fonds entstehen, hat der Fonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,5 vH der jeweiligen Einkünfte des Vorjahres zu ersetzen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2:

§ 2. (1) Der Kriegsopferfonds (in den folgenden Bestimmungen als Fonds bezeichnet) hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Beirates mit der Durchführung der Gewährung von Darlehen (§ 4) die Landesinvalidenämter zu betrauen.

(4) Für die Kosten, die dem Bund aus der Verwaltung des Fonds entstehen, hat der Fonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,5 vH der jeweiligen Einkünfte des Vorjahres zu ersetzen.

30

Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz**Geltende Fassung****§ 3 Abs. 4:**

(4) Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung der im Abs. 2 angeführten Personen zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

Vorgeschlagene Fassung**§ 3 Abs. 4:**

(4) Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung und Ehrung der im Abs. 2 angeführten Personen und ihrer Hinterbliebenen zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

1103 der Beilagen